



# Informationen



→ Seite 3

Seit dem 25. Mai gilt die  
Datenschutz-Grundverordnung

→ Seite 9

Städte verhindern organisierten  
Leistungsmissbrauch

→ Seite 11

Landtag beschließt Gebührenbefreiung  
für Kindergartenkinder

→ Seite 12

Sozialversicherungspflicht  
im Ehrenamt

5-6/2018

# INHALTSVERZEICHNIS



## → Titel

Seit dem 25. Mai gilt die Datenschutz-Grundverordnung 3



## → Finanzen

Land und Kommunen haben im April 2018 eine wichtige Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet 5

Beratung für Nicht-Schutzschirmkommunen 8

Wo gibt es noch 6% Zins? 9



## → Soziales und Integration

Städte verhindern organisierten Leistungsmissbrauch 9

Fachtag der KJC-Mitarbeitenden: „Es geht um mich!“ 10



## → Bildung, Kinder und Jugend

Landtag beschließt Gebührenbefreiung für Kindergartenkinder 11



## → Recht, Personal und Ordnung

Sozialversicherungspflicht im kommunalen Ehrenamt? 12

Kein Verfassungsverstoß in der Hessischen Beamtenbesoldung 13

Hanau, Bad Homburg, Maintal und Schwalbach: Mitgliedstädte beteiligen sich an Sicherheitsinitiative KOMPASS 13

Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz im Hessischen Landtag 14

„Rote Liste“ 2018 14

Ausländerbehörden - Hochzonen der Zuständigkeit für Rückführungen auf die Regierungspräsidien 15



## → Wirtschaft und Verkehr

Eine Einführung in die kommunale Entwicklungszusammenarbeit 16

Wie geht es mit der Breitbandförderung weiter? 16



## → Umwelt, Bau und Planung

Leitbild Integriertes Wasser-Ressourcen-Management Rhein-Main 17

Gastbeitrag: Wir machen BIM-Bauherren-Informationen-Management 17



## → Aus dem Städtetag

Gremientermine 18

Seminare des Hessischen Städtetages 19

## Seit dem 25. Mai gilt die Datenschutz-Grundverordnung

(Pf) Am 25.5.2018 ist die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in allen Mitgliedstaaten der EU als unmittelbar anwendbares Recht in Kraft getreten. Sie enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten (Art. 1 I DSGVO). Ihr Anwendungsbereich umfasst die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Adressat der Regelungen ist jeder „Verantwortliche“, bei dem es sich nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO um diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle handelt, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. In Kommunalverwaltungen ist die verantwortliche Stelle also die Behördenleitung, nicht dagegen der einzelne Sachbearbeiter oder Datenschutzbeauftragte. Da der DSGVO Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht zukommt, darf ihr widersprechendes nationales Datenschutzrecht nicht mehr zur Anwendung kommen und ist entsprechend anzupassen. Die DSGVO enthält verschiedene Öffnungsklauseln, sodass keine vollständige Verdrängung des nationalen Datenschutzrechts stattfindet. In diesem Rahmen kann der nationale Gesetzgeber abweichende Regelungen schaffen, sofern sie in Übereinstimmung mit den Schutzzielen der DSGVO stehen. Ein Beispiel für eine solche Öffnungsklausel ist Art. 83 VII DSGVO, wonach national geregelt werden kann, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang gegen Behörden und andere öffentliche Stellen Geldbußen wegen Verstößen nach Art. 83 verhängt werden können.

Neben dem Bundgesetzgeber hat



©rock\_the\_stock, Fotolia

unter anderem auch der Hessische Gesetzgeber reagiert und ein neues Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) beschlossen, das unter anderem der Anpassung an die DSGVO dient und ebenfalls am 25.5.2018 in Kraft getreten ist. Öffentliche Stellen in Hessen haben also zukünftig die DSGVO und parallel hierzu als Ergänzung das neue HDSIG zu beachten.

Da für deutsche Behörden bereits aktuell ein hoher Datenschutzstandard gegeben ist, wird es zu keiner vollständigen Veränderung bzw. Umstellung des Datenschutzrechts durch Inkrafttreten der DSGVO kommen. Allerdings ergeben sich einige bedeutende Neuerungen, die in der Praxis zu beachten sind. Hierzu zählen beispielsweise die folgenden:

### **Aufgabe des Datenschutzbeauftragten**

Die Aufgabe des von der öffentlichen Stelle zu benennenden Datenschutzbeauftragten war bisher im Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) in erster Linie als Unterstützung der Behörde und Hinwirken auf die Einhaltung des Datenschutzes beschrieben (vgl. § 5 II 1 und 2

HDSG). In Art. 39 I b DSGVO und im neuen § 7 HDSIG heißt es nun dagegen ausdrücklich, dass es Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist, die Einhaltung der DSGVO und des HDSIG zu „überwachen“. Diese Überwachungspflicht beinhaltet auch die Zuweisung von Zuständigkeiten, die Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und die diesbezüglichen Überprüfungen. Darüber hinaus kommt ihm in Fragen des Datenschutzes eine Beratungsfunktion zu und er hat mit der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten.

In praktischer Hinsicht besteht die Möglichkeit, einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für mehrere Behörden zu benennen oder aber einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (Art. 37 III und VI DSGVO, § 5 II und IV HDSIG).

### **Einwilligung**

In Art. 13 DSGVO sind umfassendere Informationspflichten der betroffenen Person gegenüber bei Erhebung personenbezogener Daten vorgesehen, als dies nach bisherigem deutschen Datenschutzrecht

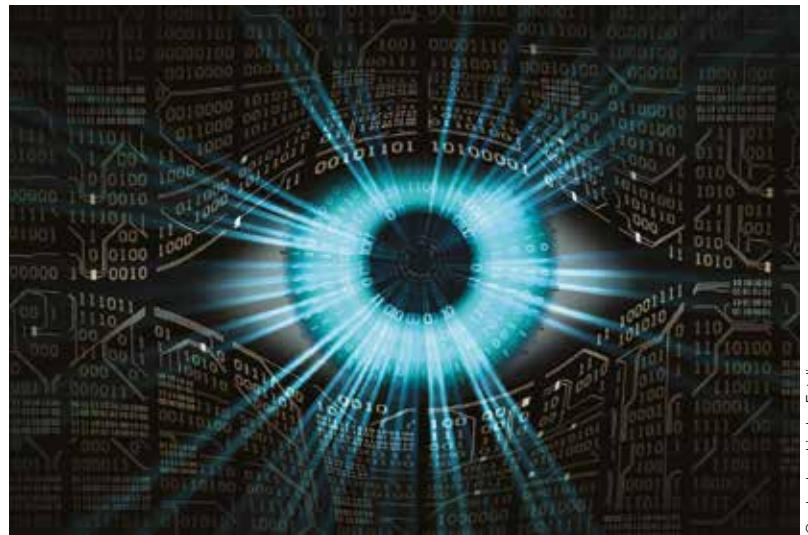
der Fall war. Diese weitergehenden Informationen dürften daher in bestehenden Einwilligungen nicht enthalten sein, was die Frage nach der Fortgeltung bisher erteilter Einwilligungen aufwirft. Nach dem Erwägungsgrund 171 zur DSGVO gelten allerdings bisher erteilte Einwilligungen fort, sofern sie der Art nach den Bedingungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen. Für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich haben die deutschen Aufsichtsbehörden beschlossen, dass die Pflichten des Art. 13 DSGVO für die bisher erteilten Einwilligungen nicht erfüllt sein müssen, da es sich nicht um eine Bedingung i.S.d. Erwägungsgrundes 171 handele. Bisher rechtswirksame Einwilligungen dürften daher grundsätzlich die Bedingungen des Erwägungsgrundes 171 erfüllen. Zumindest scheidet es bei bisherigen Einwilligungen nicht an der fehlenden Einhaltung der umfassenden Informationspflichten nach der DSGVO. Geachtet werden muss allerdings auf die weiteren Bedingungen der DSGVO, wobei besonders die Freiwilligkeit („Kopplungsverbot“, Art. 7 IV i.V.m. Erwägungsgrund 43 DSGVO) zu betonen ist. Die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der DSGVO ist daher stets für den Einzelfall zu überprüfen.

Zudem bezieht sich der Beschluss ausdrücklich auf den nicht-öffentlichen Bereich – für den öffentlichen Bereich dürfte allerdings u.E. nichts anderes gelten.

### **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Bisher war nach § 6 HDSG für automatisierte Verarbeitungen ein Verzeichnisseverzeichnis zu führen. Nach Art. 30 DSGVO haben die Kommunalverwaltungen nun ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Übersicht für sämtliche Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dies liegt nun in der Verantwortung des Behördenleiters („Verantwortlicher“). Wichtig ist, dass der einzelne Verarbeitungsprozess identifiziert werden kann.

Die Ausnahme des Art. 30 V DSGVO,



© valerybozhitskiy, Fotolia

wonach ein solches Verzeichnis unter gewissen Voraussetzungen nicht zu führen ist, dürfte für die Kommunen keine Bedeutung haben, weil die Verarbeitung dort jedenfalls nicht nur gelegentlich erfolgt.

### **Datenschutzfolgenabschätzung**

Komplett neu ist die in Art. 35 DSGVO vorgesehene Datenschutzfolgenabschätzung, die erforderlich ist, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat (Art. 35 I DSGVO). Die Verordnung nennt in Absatz 3 Fälle, in denen eine Folgenabschätzung insbesondere erforderlich ist. Der Mindestinhalt einer Folgenabschätzung ist in Art. 35 VII dargestellt. Unter anderem hat sie eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge bzgl. des Zwecks, eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen zu enthalten. Besondere Bedeutung dürfte dies im kommunalen Bereich im Hinblick auf Videoüberwachungen öffentlich zugänglicher Bereiche (Art. 35 III c DSGVO) haben.

### **Bußgelder**

Weiter wurden die Bußgelder im Falle von Verstößen gegen die Vorgaben der DSGVO massiv erhöht. Dies spielt allerdings für die kommunale Praxis in Hessen keine Rolle, da der hessische Gesetzgeber von der Öffnungsklausel des Art. 83 VII DSGVO, wonach national geregelt werden kann, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang gegen Behörden und andere öffentliche Stellen Geldbußen wegen Verstößen nach Art. 83 verhängt werden können, Gebrauch gemacht hat und in § 36 II HDSIG die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten gegen Behörden und andere öffentliche Stellen i.S.d. § 2 I 1 HDSIG ausgeschlossen hat. Für weitere Informationen und zu aktuellen Entwicklungen empfiehlt sich ein Blick auf die Homepage des Hessischen Datenschutzbeauftragten <https://datenschutz.hessen.de>. Dort finden sich nützliche Informationen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen und Unterlagen zum Herunterladen. Insbesondere können die Tätigkeitsberichte des Hessischen Datenschutzbeauftragten, Entschließungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Orientierungshilfen des Düsseldorfer Kreises, Veröffentlichungen der Artikel 29 Datenschutzgruppe und Gesetze mit datenschutzrechtlichem Bezug aufgerufen werden (abrufbar unter <https://datenschutz.hessen.de/infothek>).

## Land und Kommunen haben im April 2018 eine wichtige Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet



Finanzen



© HMfF

Erfolgreicher Verhandlungsführer: Präsident Bürgermeister Uwe Becker (Dritter von links) zeigt am 11.4.2018 das soeben unterzeichnete Vertragswerk.

(JD)

### 1. Zum Kern: Rund 1,3 Milliarden Euro Umlagelast für die Mitglieder des Hessischen Städtetages wegverhandelt

Dem Hessischen Städtetag ist es gelungen, zugunsten seiner Mitglieder eine Umlagelast von rund 1,3 Milliarden Euro in den Jahren von 2019 bis 2048 wegzuverhandeln. Rechtsgrundlage ist die am 11.4.2018 von Präsident Uwe Becker, Bürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, im Namen des Verbandes unterzeichnete Vereinbarung.

Auf der Grundlage der Vereinbarung entfällt künftig die hessische Gewerbesteuerumlage, welche die Regierungsfractionen im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen hatten (Art. 3, § 1 Abs. 3 Hessenkassengesetz). Dieser Artikel 3 ist jetzt komplett gestrichen. Der Landtag hat ihn somit nicht mehr zum Gesetz erhoben.

Für das Jahr 2019 hätte der Vervielfältiger 4,3 Punkte betragen, für die Folgejahre wäre ein Vervielfältiger zu interpolieren gewesen, der ein jährliches landesweites Aufkommen von 60 Mio. Euro erbracht hätte.

Mit diesen Zahlen lässt sich rechnen. Dennoch behält jede Prognose einen Unsicherheitsfaktor, wenn man den

ersparten Betrag für eine Stadt und wenn man die ersparte Gesamtsumme für die Gruppe der Städtetags-Mitglieder für einen Zukunftsraum erfassen will: Niemand kann wissen, welches Gewerbesteueraufkommen die einzelne Stadt oder Gemeinde künftig erzielen wird. Somit ist auch unbekannt, welche Gewerbesteueraufkommen zur Errechnung der Gewerbesteuerumlage insgesamt die Städtetags-Mitglieder künftig aufweisen werden.

Um die Entlastung der Städtetags-Mitglieder annähernd zu beziffern, wurde eine einfache Hochrechnung (siehe Tabelle) erstellt. Die Tabelle stellt als Referenz das Gewerbesteueraufkommen der Städtetags-Mitglieder in den Jahren 2017 und 2016 (Tabelle Spalten 2 und 3) dar. Als Hebesätze dienen die Hebesätze zum 31.12.2017 (Tabelle, Spalte 11).

Auf die Jahre 2017 und 2016 ist ein Vervielfältiger von 4,3 Punkten angelegt (Tabelle, Spalten 7 und 10). Dieser Vervielfältiger hätte nur im kommenden Jahr 2019 gegolten.

Für die Folgezeit ab dem Jahr 2020 sind die einzelnen Umlagebeiträge aus dem Jahresbeitrag von 60 Mio. interpoliert (Tabelle, Spalte 8) und auf 30 Jahre hochgerechnet (Tabelle, Spalte 9).

Zwar beruht damit die gesamte Hochrechnung auf den Basisdaten von nur einem Jahr, nämlich dem Jahr 2017. Jede Stadt kann aber ermessen, ob ihr Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2017 durchschnittlich, über- oder unterdurchschnittlich war und daraus ihr spezifisches Aufkommen im 30-Jahreszeitraum im Sinne einer Zukunftsprognose ermessen.

Der Hessische Städtetag geht davon aus, dass der Betrag von 45 Mio. Euro Gewerbesteuerumlage, der sich fiktiv für das Jahr 2017 errechnet, auch während der folgenden Jahre in vergleichbarer Größenordnung für die Gruppe Hessischer Städtetag angefallen wäre. Zieht man das Jahr 2016 zum Vergleich heran, hätte sich dieser Betrag sogar noch erhöht.

Bezogen auf den Gesamtjahreszeitraum von 2019 bis 2038 ergibt sich damit eine Umlagelast von 1.360 Mio. Euro, also deutlich mehr als 1,3 Mrd. Euro. Diese Umlagelast hat der Hessische Städtetag erfolgreich wegverhandelt!

Unter Beachtung der Unwägbarkeiten kommender Jahre kann jede Mitgliedstadt des Hessischen Städtetages aus der Tabelle diesen Erfolg für sich ablesen.

## Zur Tabelle Erläuterungen Seite 5 beachten!

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Gewerbesteuer brutto	Gewerbesteuer brutto	Gewst-Uml 1,0 Punkte	Gewst-Uml 1,0 Punkte	Hessenumlage 4,3 Punkte	Hessenumlage 60 Mio. Euro	Hessenumlage 30 Jahre	Hessenumlage 4,3 Punkte	Hebesatz 31.12.2017
Jahr		2017	2016	2017	2016	2017	2017	Basis 2017	2016	
Kreisfreie		2.452.867.818	2.588.499.651	5.369.058	5.666.745	23.086.951	26.089.996	782.699.871	24.367.005	
Kreisangehörige		2.605.310.149	2.482.945.292	6.973.017	6.635.577	29.983.972			28.532.982	
ALLE		5.060.393.950	5.071.444.943	12.342.075	12.302.323	53.070.924			52.899.987	
HStT		3.929.768.976	4.011.746.615	9.329.789	9.477.405	40.119.560	45.336.469	1.360.094.065	40.760.913	
Kreisang HStT		1.476.901.158	1.423.246.964	3.960.730	3.810.659	17.032.609	19.246.473	577.394.194	16.393.908	
<b>HStT/ALLE</b>		<b>77,7%</b>	<b>79,1%</b>	<b>75,6%</b>	<b>77,1%</b>	<b>75,6%</b>	<b>75,6%</b>	<b>75,6%</b>	<b>77,1%</b>	
Babenhausen	SÜD	6.565.698	6.233.734	16.835	15.984	72.391	81.807	2.454.220	68.731	390
Bad Homburg	SoSt	77.533.931	96.698.888	201.387	251.166	865.963	978.604	29.358.117	1.080.014	385
Bad Schwalbach	MITTE	2.319.926	2.027.805	6.105	5.336	26.252	29.667	889.995	22.946	380
Bad Soden	SÜD	10.037.085	10.046.609	28.115	28.142	120.895	136.620	4.098.609	121.010	357
Bensheim	SÜD	56.449.072	46.665.002	150.531	124.440	647.283	731.478	21.944.347	535.092	375
Biedenkopf	MITTE	8.897.703	8.237.024	25.422	23.534	109.315	123.534	3.706.013	101.198	350
Borken	NORD	3.815.025	1.898.220	9.083	4.520	39.059	44.139	1.324.175	19.434	420
Butzbach	MITTE	10.187.658	7.314.682	27.534	19.769	118.397	133.798	4.013.930	85.008	370
Darmstadt	Kreisfrei	139.606.824	190.838.907	307.504	420.350	1.322.267	1.494.262	44.827.851	1.807.505	454
Dietzenbach	SÜD	19.506.770	15.685.900	49.384	39.711	212.352	239.974	7.199.219	170.758	395
Dillenburg	MITTE	11.236.506	10.462.498	30.955	28.822	133.105	150.418	4.512.548	123.936	363
Dreieich	SÜD	32.705.308	48.548.098	88.393	131.211	380.089	429.529	12.885.867	564.208	370
Eltville	MITTE	10.727.374	6.548.324	27.506	16.791	118.276	133.661	4.009.830	72.199	390
Eppstein	SÜD	4.221.463	3.864.450	11.726	10.735	50.423	56.982	1.709.455	46.159	360
Erbach	SÜD	4.727.183	3.776.448	11.818	9.441	50.817	57.427	1.722.819	40.597	400
Eschborn	SÜD	172.252.718	163.521.224	521.978	495.519	2.244.505	2.536.460	76.093.800	2.130.731	330
Eschwege	NORD	6.224.395	5.523.762	15.181	13.473	65.280	73.772	2.213.148	57.932	410
Felsberg	NORD	1.687.235	1.478.340	4.440	3.890	19.092	21.576	647.275	16.729	380
Frankenberg	NORD	9.906.863	10.253.911	27.750	28.722	119.326	134.848	4.045.434	123.506	357
Frankfurt	Kreisfrei	1.740.286.618	1.817.096.718	3.783.232	3.950.210	16.267.897	18.383.950	551.518.489	16.985.904	460
Friedrichsdorf	SÜD	15.337.120	19.527.511	42.961	54.699	184.733	208.762	6.262.860	235.205	357
Fritzlar	NORD	4.338.636	3.736.113	12.052	10.378	51.823	58.563	1.756.903	44.626	360
Fulda	SoSt	59.250.029	58.270.662	155.921	153.344	670.461	757.671	22.730.139	659.379	380
Gernsheim	SÜD	7.249.500	10.909.884	19.593	29.486	84.251	95.210	2.856.298	126.791	370
Gersfeld	NORD	1.607.545	1.622.344	4.080	4.118	17.544	19.826	594.791	17.706	394
Gießen	SoSt	54.135.350	42.711.057	128.894	101.693	554.243	626.336	18.790.087	437.280	420
Griesheim	SÜD	10.345.922	8.536.275	26.528	21.888	114.070	128.908	3.867.245	94.118	390
Groß-Umstadt	SÜD	8.535.138	8.268.020	22.461	21.758	96.582	109.145	3.274.342	93.559	380
Gudensberg	NORD	1.462.538	1.564.612	3.849	4.117	16.550	18.702	561.075	17.705	380
Haiger	MITTE	23.003.269	14.753.971	69.707	44.709	299.740	338.728	10.161.849	192.249	330
Hanau	SoSt	71.124.447	63.358.300	165.406	147.345	711.244	803.760	24.112.796	633.583	430
Hattersheim	SÜD	10.470.902	8.525.924	28.300	23.043	121.689	137.518	4.125.528	99.085	370
Heppenheim	SÜD	20.555.176	18.531.902	54.093	48.768	232.598	262.853	7.885.600	209.703	380
Heusenstamm	SÜD	10.365.322	11.619.733	28.793	32.277	123.808	139.912	4.197.372	138.791	360
Hochheim	SÜD	11.942.617	9.960.513	34.122	28.459	146.724	165.809	4.974.261	122.372	350
Hofheim	SÜD	25.708.574	25.128.822	69.483	67.916	298.775	337.639	10.129.159	292.038	370
Homburg	NORD	5.657.652	6.010.727	14.507	15.412	62.379	70.493	2.114.797	16.472	390
Hünfeld	NORD	5.469.953	15.330.624	14.784	41.434	63.570	71.839	2.155.157	178.167	370
Idstein	MITTE	11.447.334	13.654.404	27.256	32.510	117.199	132.444	3.973.308	139.795	420
Karben	MITTE	7.372.139	3.751.248	21.063	10.718	90.572	102.353	3.070.595	46.087	350
Kassel	Kreisfrei	172.852.592	164.716.389	392.847	374.355	1.689.241	1.908.970	57.269.099	1.609.728	440
Kelkheim	SÜD	8.300.766	6.510.045	23.058	18.083	99.148	112.045	3.361.343	77.759	360
Kelsterbach	SÜD	9.513.595	9.438.986	23.204	23.022	99.777	112.755	3.382.657	98.994	410
Königstein	SÜD	13.514.604	12.855.963	35.565	33.831	152.928	172.821	5.184.619	145.475	380
Korbach	NORD	12.201.593	14.860.501	30.890	37.622	132.827	150.105	4.503.152	161.773	395
Kriftel	SÜD	5.789.870	7.742.517	16.083	21.507	69.157	78.152	2.344.571	92.480	360
Kronberg	SÜD	34.232.310	25.866.503	95.889	72.455	412.322	465.955	13.978.646	311.557	357
Lampertheim	SÜD	17.169.002	12.989.926	46.403	35.108	199.532	225.486	6.764.574	150.964	370
Langen	SÜD	15.340.929	15.967.615	41.462	43.156	178.286	201.477	6.044.315	185.570	370
Lauterbach	MITTE	5.880.495	5.250.907	14.701	13.127	63.215	71.438	2.143.142	56.447	400
Limburg	MITTE	43.889.914	28.758.266	118.621	77.725	510.072	576.420	17.292.594	334.218	370
Maintal	SÜD	21.070.374	21.324.656	51.391	52.011	220.982	249.726	7.491.789	223.649	410
Marburg	SoSt	80.307.820	109.323.172	200.770	273.308	863.309	975.604	29.268.130	115.224	400
Melsungen	NORD	10.888.840	11.716.467	28.655	30.833	123.216	139.243	4.177.295	132.581	380
Michelstadt	SÜD	5.078.043	4.806.364	14.224	13.463	61.164	69.120	2.073.601	57.892	357
Mörfelden-Walldorf	SÜD	20.440.751	20.575.665	49.855	50.185	214.379	242.264	7.267.920	215.794	410
Neu-Anspach	SÜD	5.532.489	4.178.785	15.158	11.449	65.177	73.655	2.209.657	49.230	365
Neu-Isenburg	SÜD	68.360.750	70.801.480	198.147	205.222	852.033	962.861	28.885.830	882.453	345
Obertshausen	SÜD	17.427.272	11.096.300	46.848	29.829	201.444	227.647	6.829.416	128.264	372
Oberursel	SÜD	33.032.286	15.056.770	86.927	39.623	373.786	422.407	12.672.204	170.379	380
Offenbach	Kreisfrei	59.219.875	83.695.113	134.591	190.216	578.740	654.019	19.620.584	817.930	440
Pfungstadt	SÜD	13.539.872	10.844.690	33.850	27.112	145.554	164.487	4.934.597	116.580	400
Riedstadt	SÜD	4.093.653	4.244.364	10.497	10.883	45.135	51.006	1.530.184	46.797	390
Rödermark	SÜD	12.016.836	9.982.526	31.623	26.270	135.980	153.668	4.610.029	112.960	380
Rodgau	SÜD	21.016.695	15.324.246	55.307	40.327	237.820	268.755	8.062.653	173.406	380
Rosbach	MITTE	6.450.848	7.312.559	16.127	18.281	69.347	78.367	2.351.007	78.610	400
Rüsselsheim	SoSt	23.793.868	23.726.084	56.652	56.491	243.604	275.291	8.258.723	242.910	420
Schlitz	MITTE	2.887.905	2.863.755	7.600	7.536	32.679	36.930	1.107.889	32.406	380
Schwalbach	SÜD	72.311.483	64.516.676	206.604	184.333	888.398	1.003.957	30.118.709	792.633	350
Schwalmstadt	NORD	6.781.643	5.515.989	17.846	14.516	76.740	86.722	2.601.648	62.418	380
Taunusstein	MITTE	11.969.207	11.731.491	33.248	32.587	135.441	161.562	4.846.855	132.751	360
Sulzbach	SÜD	14.304.373	24.573.315	37.643	64.667	170.858	182.920	5.487.599	293.515	380
Usingen	SÜD	6.435.457	4.184.358	18.026	11.721	77.514	87.597	2.627.897	50.400	357
Wetzlar	SoSt	38.946.539	34.748.458	99.863	89.099	429.411	485.266	14.557.999	383.124	390
Wiesbaden	Kreisfrei	340.901.909	332.152.524	750.885	731.613	3.228.807	3.648.795	109.463.847	3.145.938	454

## 2. Auf dem Teppich bleiben – kein Anlass für Jubelstimmung

### 2.1 Zum Hessenkassengesetz

Selten erringt ein Verband einen so signifikanten und messbaren Erfolg wie dies dem Hessischen Städtetag durch Unterzeichnung des Verhandlungsergebnisses am 11.4.2018 gelungen ist. Trotzdem ist kein Anlass für Jubelstimmung: Der Hessische Städtetag profitiert vor allem deshalb von der Vereinbarung, weil er nach der bisherigen Gesetzeskonzeption auch besonders belastet war. Die Städtetags-Mitglieder hätten deutlich über Durchschnitt drei Viertel der Umlagelast zu tragen gehabt. Jetzt werden sie folgerichtig von drei Viertel der Umlagelast befreit.

Das relativiert den Erfolg sehr, wenn man die Situation der Städtetags-Mitglieder mit den hessischen Landkreisen vergleicht. Für die Landkreise hatte der Gesetzgeber vom ersten Tag keine Umlagelast geplant. Mit anderen Worten: Der Hessische Städtetag hat mit der Vereinbarung vom 11.4.2018 zugunsten der Städte die Probleme aus dem Weg geräumt, welche die Landkreise niemals hatten. Durch die Vereinbarung vom 11.4.2018 rückt die kommunale Familie wieder enger zusammen.

Zu beachten ist weiter: Hätte es keine Nullstellung bei der Umlagelast gegeben, hätte das Land die kommunale Familie an anderer Stelle entlasten müssen. Die Hessenkasse benötigt ja nach neuerer Berechnung eine deutlich geringere Finanzierung als ursprünglich gedacht. Diese „andere“ Finanzierung wäre aber kaum so zielgerichtet den Städtetags-Mitgliedern zugutegekommen. Auch verhindert die Vereinbarung, dass das Land den geringeren Finanzierungsbedarf für die Hessenkasse nutzt, um seinen eigenen Finanzbeitrag zurückzufahren.

Spürbar sind auch die kleineren Schritte des Erfolgs: Einige gemeindliche Mitglieder und Nichtmitglieder

des Städtetages erhalten zusätzliche Investitionszuweisungen. Vor allem: Der Zugriff der Rechtsaufsicht auf die örtlichen Rechnungsprüfungsämter ist vom Tisch.

### 2.2 Zu den weiteren Gegenständen der Vereinbarung

Bei dem Thema Elternfreistellung im Kindergarten ist kein Durchbruch gelungen. Zwar werden die Mittel zur Elternfreistellung dynamisiert. Dabei handelt es sich aber nur um einen kleineren, jährlichen, einstelligen Millionenbetrag für alle Gemeinden des Landes. Die Inanspruchnahme des Kommunalen Finanzausgleichs mit jährlich 155 Mio. Euro und die für viele nicht auskömmliche Zahlung von 136 Euro pro Kind und Monat zum Ausgleich des Gebührenaufschlags bleiben unangetastet. Zwar steht in der Vereinbarung ausdrücklich, diese Felder seien strittig, die kommunalen Spitzenverbände dürfen heute und in Zukunft die Lösung kritisieren und eine bessere Finanzierung fordern. Das ändert aber an den die Kommunen belastenden Fakten nichts.

Anders verhält es sich mit der Fortschreibung einer im Jahr 2012 getroffenen Vereinbarung im Zuge des Urteils zur früheren Mindestverordnung. Diese Verordnung galt für die Kindertagesstätten. Der Hessische Städtetag hatte damals bekanntlich eine Entscheidung erfochten, welche die Landesregierung zu einem konnexitätsgerechten Ausgleich verpflichtete. Die im Jahr getroffene Vereinbarung läuft zum 31.12.2018 aus und ist jetzt bis zum 31.12.2025 verlängert. Diese Verlängerung ist fair für Land und Kommunen. Es ist eine ausgewogene Lösung, weder ein Sieg für das Land noch ein Sieg für die Kommunen.

### 2.3 Die verbleibenden Baustellen

Die „große“ Gewerbesteuerumlage Land und Kommunen hatten es eilig, sich über die Hessenkasse zu verständigen: Angesichts wieder stei-

gender Zinsen bestand die Gefahr, dass die langfristige Finanzierung über die WIBank und Hessenkasse von Woche zu Woche teurer kommt. Dabei blieb der dickste Brocken in den Verhandlungen vorläufig unerledigt: Die Landesregierung strebt bekanntlich an, mit ihrer Initiative die Gewerbesteuerumlage von 20,5 Punkten Vervielfältiger wieder auf 49,5 Punkte Vervielfältiger nach oben zu setzen. Während der Verzicht auf die „hessische Gewerbesteuerumlage“ im Zuge der Hessenkasse den hessischen Kommunen 60 Mio. Euro jährlich bringt, müssten die hessischen Städte und Gemeinden bei Heraufsetzen der „großen Gewerbesteuerumlage“ ab 2020 380 bis 400 Mio. Euro jährlich zusätzlich berappen: Mehr als das Sechsfache dessen, was die Umlage Hessenkasse soeben gebracht hat.

### Das Senken des Familienleistungsausgleichs

Ebenfalls vorläufig ausgeklammert bei der Vereinbarung ist das Thema „Familienleistungsausgleich“. Die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs ab 2020 und die Umstellung auf einen rein umsatzsteuerbasierten Ausgleich unter den Bundesländern führt auch dazu, dass sich der Familienleistungsausgleich jährlich um 50 bis 60 Mio. Euro verändert.

### Konnexitätsfolgen wegen Bundesteilhabegesetz

### Konnexitätsfolgen wegen Hessischem Schulgesetz

### Land muss sich endlich an Investitionen für die Krankenhäuser beteiligen

### Land muss sich endlich sichtbar an der Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs beteiligen

## Beratung für Nicht-Schutzschirmkommunen

Gastbeitrag von Claus Spandau (Leiter Stabsstelle NSK beim HMdIS) und Marc Gnädinger (Referent beim Landesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung)

Wesentliche Erfolgskomponente des Kommunalen Schutzschirms waren neben monetären Landeshilfen Konsolidierungsberatungen. Diesen Gedanken aufgreifend, hat die Landesregierung, eine Beratungsstelle für Nicht-Schutzschirmkommunen (sog. NSK-Kommunen) in Haushaltsfragen eingerichtet.

In Umsetzung dieser Zielsetzung wurde beim Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) eine Stabsstelle eingerichtet. Aufgrund der hohen Bedeutung ist sie direkt bei Staatssekretär Werner Koch angesiedelt. Die Leitung der Stabsstelle wird von Claus Spandau wahrgenommen, dem Geschäftsführer des Kompetenzzentrums für IKZ. Dort finden die Kommunikation mit den Kommunen zum Beratungsprozess (Terminmanagement und Betreuung) und die Koordination mit den einbezogenen Landesakteuren statt. Neben Vertretern aus den Kommunalreferaten des Finanz- und Innenressorts zählt hierzu der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (LW) in Person des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs. Der LW übernimmt als unabhängiger Akteur die operativen Beratungstätigkeiten. Das beinhaltet vor allem die Auswertung der Haushaltsdaten und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die zukünftige Haushaltspolitik.

Kernziel der Beratung ist der Erhalt oder die Wiedererreichung des dauerhaften Haushaltsausgleiches im Ordentlichen Ergebnis. Nach finanzwissenschaftlicher Faustformeldefinition ist das Basisanforderung an eine generationengerechte Kommunalfinanzpolitik: Politische Gestaltungsspielräume sollen erhalten und ausgebaut werden.

Das Angebot gilt sowohl für Kommunen mit unausgeglichenem als auch ausgeglichenem Haushalt. In letzterem Fall haben die Beratungsgespräche präventiven Charakter



Die Autoren des Artikels bei dem Kongress „Gute Rahmenbedingungen für einen nachhaltigen Haushaltsausgleich nutzen“, von rechts: Herr Claus Spandau, Frau EStR'in Bergold, Herr Dr. Gnädinger.

und zielen auf die Vermeidung künftiger Haushaltsdefizite – insbesondere wenn die Rahmenbedingungen schlechter werden sollten.

Die Inanspruchnahme des Beratungsangebots ist kostenlos und erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Ergänzung hat das Prinzip der Freiwilligkeit dahingehend erfahren, dass nach dem Herbstlerlass 2018 sog. Einvernehmens-Kommunen „dringend empfohlen“ wird, das Beratungsangebot wahrzunehmen. Dabei handelt es sich um diejenigen Kommunen, bei denen der Haushaltsausgleich nicht gelingt bzw. der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht zur Erwirtschaftung der Tilgung ausreicht.

Die Kommunen werden durch ihre Teilnahme an den Beratungen nicht in ihrer Selbstverwaltung eingeschränkt. Die Empfehlungen haben keinen bindenden Charakter. Sie sind Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratungsgespräche finden in den Räumen des HMdIS statt, auf Wunsch auch vor Ort. Kommunen steht es frei, wer an den Gesprächen teilnimmt. In allen Fällen waren bislang Bürgermeister und Finanzverantwortliche bei den Gesprächen dabei. In vielen Fällen werden daneben verwaltungsseitig weitere Fach-

bereichsleiter etc. hinzugezogen. Politische Akteure aus der Vertretungskörperschaft wie Fraktionsvorsitzende oder Mitglieder einschlägiger Ausschüsse sowie Ortsbeiräte usw. nehmen ebenfalls häufig und in unterschiedlichen Konstellationen an den Sitzungen teil. Selbst im Zuge von Bürgerversammlungen oder (öffentlichen) Gremiensitzungen wurden die Ergebnisse bereits präsentiert.

Die Beratungsgespräche sind in ihrer Ablaufchronologie derart strukturiert, dass das Beraterwissen aus der Vogelperspektive mit dem örtlichen Wissen der Kommunalvertreter vernetzt wird. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass es nicht bei theoretischen Lösungen bleibt, sondern der Dialog die Praxistauglichkeit sichert.

Zeitlich dauern die Gespräche regelmäßig knapp drei Stunden. Im Einzelfall können sie auch länger dauern, was in der Hand der Kommune liegt. Die Beratungsdauer bemisst sich einzig am Beratungsinteresse der Kommunalvertreter.

Weitere Informationen zu Inhalt und Ablauf der Beratung sowie Erfahrungsberichte von Kommunen finden sich unter [www.bnsk-hessen.de](http://www.bnsk-hessen.de).



## Wo gibt es noch 6 % Zins?

(Ri) Diese Frage stellen sich im Moment viele Anleger. Dabei ist die Antwort naheliegend: Die eigene Stadtkasse zahlt einen Zinssatz in dieser Höhe. Nach § 238 AO beträgt der gesetzliche Zinssatz 0,5 % pro Monat, also 6 % im Jahr. Zum Tragen kommt dieser Zinssatz meist dann, wenn die Steuerpflichtige die Steuer nicht rechtzeitig zahlt oder eine Stundung der Steuerschuld beantragt. In dieser Situation erheben die Steuerpflichtigen relativ oft Widersprüche. In diesen weisen sie zumeist darauf hin, dass es in der derzeitigen Niedrigzinsphase am Markt nicht möglich ist, Zinsen auch nur in der Nähe von 6 % zu erwirtschaften. Daher sei die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes bei weitem überzogen. Dieser Sicht-

weise hat sich am 25.4.2018 der 9. Senat des Bundesfinanzhofes angeschlossen. Dieser stellt fest, dass die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gegen das allgemeine Gleichheitsprinzip und das Übermaßverbot des Grundgesetzes verstoßen. Daher gewährte der Bundesfinanzhof den Steuerpflichtigen im konkreten Fall eine Aussetzung der Vollziehung und dokumentierte damit, dass er erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 238 AO hat. Diese Entscheidung stellt die Städte und Gemeinden vor eine schwierige Situation. Zum einen ist es nicht länger möglich, die Widersprüche gegen die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes als unbegründet zurückzuweisen. Zum anderen gibt es Si-

tuationen in denen die Städte und Gemeinden selbst Steuerschuldner sind – zu denken ist etwa die Erstattung zu viel gezahlter Steuern. Allerdings lohnt es sich auch hier, die Kirche im Dorf zu lassen. Auch wenn der BFH eine einflussreiche Stimme im Konzert der Steuerrechtler ist, so hat er doch nicht die Macht, Gesetze zu verwerfen. Das heißt, entweder müsste sich das Bundesverfassungsgericht den Zweifeln anschließen oder der Gesetzgeber müsste handeln. Egal wie die Lösung aussieht, wichtig ist dabei nur eines: Es darf keine Situation entstehen, in der die Kommunen hohe Zinsen zahlen während sie selbst nur geringe Zinsen geltend machen können.

## Städte verhindern organisierten Leistungsmissbrauch

(Hm) „Die Städte in Hessen sind für die Verhinderung von Leistungsmissbrauch bestens gerüstet. Sie haben qualifizierte und in der Region sehr gut vernetzte und Mitarbeiter, die schon im Ansatz einen rechtswidrigen Antrag erkennen können“, sagt der Geschäftsführende Direktor Stephan Gieseler. Dies kann der Hessische Städtetag anlässlich der Landeskongress zur Verhinderung des organisierten Leistungsmissbrauchs am heutigen Tag selbstbewusst verlautbaren. „Dies gilt im Übrigen nicht nur für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Auch im Pflegebereich müssen sich kriminelle Anbieter warm anziehen.“



Betrüger müssen sich warm anziehen. Die Sozialleistungsbehörden sind gut gerüstet.

Die Kommunen sind in den meisten Fällen für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz zuständig, sowohl im Rahmen der Grundsicherung für Empfänger von Arbeitslosengeld II als auch der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie in vielen anderen Problemlagen. Dies trägt nicht nur für die einzelne Person zu einer Entlastung in

der jeweiligen Lebenssituation bei, sondern sichert auch den sozialen Frieden in der Kommune.

Damit dies erfolgen kann und vom Steuerzahler mitgetragen wird, ist es wichtig, dass konsequent darauf geachtet wird, dass nur diejenigen diese Leistungen erhalten, welche wirklich bedürftig sind.

Auch die Betroffenen selbst werden von den Kommunen unterstützt. Die Städte stellen Broschüren in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung, in welchen über Gepflogenheiten bei Mietverhältnissen oder über unlautere Maschen von Vermietern, aber auch den Regelungen zum Arbeitsleben (Sozialversicherung, Arbeitsvertrag etc.) aufgeklärt werden.



Soziales  
und  
Integration

© vladimirfloyd, Fotolia

## Fachtag der KJC-Mitarbeitenden: „Es geht um mich!“

(Hm/Wm) Am 14. März 2018 hat in der Hochschule Fulda der diesjährige Fachtag der Kommunalen Jobcenter (KJC) mit dem Titel: „Es geht um mich!“ stattgefunden. Der Fachtag für die Mitarbeitenden in den KJC wurde gemeinsam vom Hessischen Ministerium für Arbeit und Soziales, dem Hessischen Landkreistag und dem Hessischen Städtetag organisiert. Die Moderation lag bei Rena Wißmeier, Regiestelle der KJC beim Hessischen Städtetag.

Teilgenommen haben 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KJC. Die Beschäftigten sind der Grundpfeiler der KJC; ohne diese wären die KJC nicht das, was sie sind: eine Behörde, die vielen Menschen im Leistungsbezug wieder Kraft und neuen Mut gibt und die Existenz sichert, um sich überhaupt wieder mit anderen Themen beschäftigen zu können. Dazu tragen alle Mitarbeitenden mit ihrem täglichen Engagement bei, auch diejenigen, welche eher im Hintergrund arbeiten, und auf vielfältige Weise dafür Sorge tragen, dass der Betrieb im KJC laufen kann.

### Ein Dank an die KJC-Mitarbeitenden

Die Initiative zu dieser Veranstaltung ging von einer Sitzung der Jobcenterleitungen aus. Der Fachtag der KJC 2018 sollte diesmal nicht der politischen Öffentlichkeit gewidmet sein, sondern den Beschäftigten, die täg-

lich aufs Neue mit Schicksalen und meist kurzfristigen Gesetzesänderungen konfrontiert sind, also denjenigen, die das SGB II mit Leben füllen und dem jeweiligen KJC ein Gesicht verleihen. All dies wurde auch in den Grußworten betont. Dr. Karim Khakzar, Präsident der Hochschule Fulda, freute sich, diesen Tag in den Räumlichkeiten der Hochschule ausrichten zu können, da die Hochschule Fulda mit ihrem BOA-Studiengang intensiv zur Nachwuchsgewinnung der KJC beiträgt.

In Foren wurden verschiedene Themen bearbeitet:

a) Zum Thema „Supervision und Coaching – Was bringt es mir“ referierte Sabine Loß, systemische Beraterin und Supervisorin aus dem KJC Lahn-Dill (AöR) und stellte die verschiedenen Formen der Supervision und deren Effekte dar, um darüber auch in die Diskussion mit den Teilnehmenden zu kommen.

b) Das Betriebliche Gesundheitsmanagement als Entlastungsinstrument – Vision und Realität war im Fokus des Workshops von Herrn Lilienthal von der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FaW).

c) Chancen und Herausforderungen, welche die Digitalisierung für die Arbeit der KJC mit sich bringt, wurden von Boris Berner – Vorstand der Pro

Arbeit – Kreis Offenbach – (AöR) anschaulich und plastisch zum kreativen Mitdenken dargestellt.

d) In den KJC immer wieder Thema, die psychischen Belastungen am Arbeitsplatz. Umgang, Lösungswege und Copingstrategien wurden diskutiert unter Begleitung von Claudia Flake und Holger Lehnhardt vom Regierungspräsidium Gießen sowie von Stephanie Caspar und Eva Maria Straub von der Unfallkasse Hessen.

e) In zwei Foren, einmal für Führungskräfte und einmal für Beschäftigte, wurde sich der Vorstellung von gesunder und guter Führung gewidmet, begleitet von Prof. Dr. Frank Unger von der Hochschule Fulda und Ellen Deboy vom KJC Groß-Gerau (AöR).

f) „Meine Arbeit im Jobcenter – besser heute als morgen kündigen? – Kultur und Werte“, so lauteten die beiden Foren, welche von Thomas Lenz vom KJC Wuppertal und Rena Wißmeier vom Hessischen Städtetag durchgeführt wurden.

g) Dem Umgang mit psychisch kranken Klienten als besonderer Herausforderung der Mitarbeitenden im KJC und dem professionellen Umgang mit diesen widmete sich Roger Kussek, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie von der Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement GmbH.

In einer etwas anderen Zusammenfassung des Tages präsentierte Dominique Macri, Gewinnerin der Meisterschaft im Poetry Slam 2014, den Tag in Blitzlichtern.

Rena Wißmeier vom Hessischen Städtetag ermunterte zum Schluss die Beschäftigten dazu, mutig und proaktiv ihre Vorgesetzten von gewonnenen Optimierungsideen für ihre tägliche Arbeit zu begeistern.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.kjc-hessen.de](http://www.kjc-hessen.de).



© KSpV

## Landtag beschließt Gebührenbefreiung für Kindergartenkinder

(Hm) Der Hessische Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, und damit die Beitragsfreistellung in hessischen Kindergärten ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, beschlossen. Für Städte und Gemeinden, die die Beitragsfreistellung bereits ab 1. August 2018 in Anspruch nehmen wollen, gilt die Antragsfrist des 1. September 2018.

Mit der Neuregelung sollen Eltern in Hessen finanziell entlastet und in ihrem Wunsch nach einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden. Diese erweiterte Beitragsfreistellung soll gemeinsam mit den Kommunen einheitlich für alle Eltern in Hessen erreicht werden. Das Land Hessen fördert diese weitere Senkung der Beiträge durch jährliche pauschalierte Zuweisungen an die Gemeinden. Die Förderpauschale in Höhe von 1.627,20 EUR pro in der Gemeinde gemeldetem Kind/Jahr wird ab 2020 um jährlich 2 Prozentpunkte erhöht. Darauf haben sich das Land und die Kommunalen Spitzenverbände geeinigt. Die Regelung hat bereits jetzt Eingang in das Gesetz gefunden.

Bis zum 31. Juli 2018 gilt die bisherige Regelung der Freistellung im letzten Kindergartenjahr fort. Da die Anträge diesbezüglich weiter gelten, muss dazu nichts weiter veranlasst werden. Die Landesförderung für die Monate Januar bis Juli 2018 erfolgt anteilig in Höhe von 7/12 der derzeitigen Förderpauschale. Ab 1. August 2018 gilt dann ausschließlich die Neuregelung, d. h. der Erhalt der Landesförderung setzt die erweiterte Beitragsfreistellung in der Stadt oder Gemeinde voraus. Die derzeit bestehende gesetzliche Ausnahmeregelung, insbesondere für freie Kitas, in denen der Teilnahme- und Kostenbeitrag erheblich über dem des kommunalen Trägers liegt, wird fortgeführt. Ausnahmegeneh-



© Christian Schwier, Fotolia



Bildung,  
Kinder und  
Jugend

migungen sind nach neuem Recht zu beantragen.

Nach wie vor verantwortet alleine die Kommune den Umfang der angebotenen Betreuungszeiten. Die Landesförderung zur Beitragsfreistellung setzt voraus, dass die Kommune sicherstellt, dass Eltern für die Betreuungszeit, die sie tatsächlich in Anspruch nehmen, bis zu sechs Stunden beitragsfrei gestellt werden und lediglich anteilig für solche Zeiten zahlen, die über sechs Stunden hinausgehen. Das bedeutet, dass, wenn ein Kindergarten nach wie vor fünf Stunden öffnet, das Kind für diese Stunden freizustellen ist. Auch in diesem Fall wird die Landesförderung gewährt. Wenn Eltern allerdings eine Betreuungszeit von sechs Stunden oder mehr buchen, dann sind diese immer für sechs Stunden von den Beiträgen freizustellen. Die Freistellung muss für Bewilligungsbehörde und Landesrechnungshof überprüfbar sein.

Der Forderung des Hessischen Städtetages entsprechend wurde auch die Pauschale für die Verwendung des Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) maßgeblich erhöht. Die Fördervoraussetzungen für die BEP-Qualitätspauschale werden zum 1. Januar 2020 erweitert. Fördervoraussetzung ist, dass (weiterhin) die Einrichtungskonzeption

die Grundsätze und Prinzipien des BEP widerspiegelt und (nunmehr) mindestens ein Viertel der beschäftigten Fachkräfte an Fortbildungen zum BEP teilgenommen hat. Die Teilnahme an einer Fortbildung darf für die Fachkräfte nicht länger als fünf Jahre zurück liegen und muss im Umfang von mindestens drei Tagen erfolgt sein.

Zusätzlich muss die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des BEP beraten und begleitet werden. Damit müssen für den Erhalt der BEP-Qualitätspauschale die Fördervoraussetzungen der Qualifizierung der Fachkräfte und der Fachberatung kumulativ und nicht mehr wie bisher alternativ erfüllt werden. Die Fachberatungen der kreisfreien Städte, Sonderstatusstädte und Landkreise erfüllen diese Voraussetzung. Bis 2020 haben die Träger Gelegenheit, die erweiterten Voraussetzungen für den Erhalt der erhöhten BEP-Qualitätspauschale zu schaffen.



## Recht, Personal und Ordnung

# Sozialversicherungspflicht im kommunalen Ehrenamt?

(Gi) Die Rentenversicherer vertreten verschiedentlich die Ansicht, dass die Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes zur Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung führt. Insbesondere ehrenamtliche Stadträte sind von dieser Forderung betroffen.

Mit Urteil vom 16. August 2017 hat das Bundessozialgericht (BSG) über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Tätigkeit als ehrenamtlicher Kreishandwerksmeister entschieden (B 12 KR 14/16 R). Das BSG kommt zu dem Schluss, dass der Kreishandwerksmeister nicht abhängig beschäftigt war und damit auch kein sozialversicherungsrechtlich relevantes Arbeitsentgelt erhalten hat.

Wir vertreten die Ansicht, dass das Urteil auch für das kommunale Ehrenamt einschlägig ist.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 25. Januar 2006 – B 12 KR 12/05 R) standen Ehrenbeamte in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und hierfür einen tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Bewertung als abhängige Beschäftigung war entscheidend, ob ein Ehrenbeamter unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der Kommunalverfassung in seinem Amt zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verpflichtet ist und dieser Aufgabenbereich seine Tätigkeit prägt.

Somit genügt für eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV, dass dem Ehrenbeamten Verwaltungsaufgaben oblagen und er solche tatsächlich wahrgenommen hat. Wurde eine

entsprechende Aufwandsentschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand gezahlt, wurde der steuerpflichtige Anteil als Arbeitsentgelt bewertet.

Diese rechtliche Betrachtungsweise wurde durch die aktuelle Entscheidung des BSG fortentwickelt. Danach führen Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, regelmäßig nicht zu der in § 7 Abs. 1 SGB IV beschriebenen persönlichen Abhängigkeit. Es erfolgt nunmehr keine Abgrenzung durch eine Differenzierung und Gewichtung von Repräsentations- und Verwaltungsaufgaben der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich nicht auf Repräsentationsaufgaben beschränkt, sondern erhält ihr Gepräge durch ihre ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit. Wenn die Verwaltungsaufgaben in der Funktion des Ehrenamtes begründet sind und sie der Umsetzung seiner Aufgabe dienen, sind sie im Hinblick auf eine abhängige Beschäftigung unschädlich.

In dem Fall des Kreishandwerksmeisters hat das BSG auch darauf abgestellt, dass dessen Verwaltungsaufgaben nicht allgemein zugänglich waren und dass Ehrenamt nicht zwingend ausschließlich Repräsentation bedeutet. Nach Feststellung des Gerichts ist das Ehrenamt durch ideelle Zwecke und Unentgeltlichkeit sowie fehlende Erwerbsabsichten geprägt. Finanzielle Zuwendungen sind unschädlich, wenn sie in Form von Aufwandsersatz konkrete oder pauschal berechnete Aufwände abdecken oder als pauschaler Ausgleich für die übernommene Verpflichtung gewährt werden. Die Ausübung von Verwaltungsaufgaben führt nicht zwangsläufig zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung.

Diese neuen Rechtsgrundsätze sind auf das kommunale Ehrenamt übertragbar. Für die funktionale Selbstverwaltung in Hessen ergeben sich die organschaftlichen Aufgaben aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und den kommunalen Satzungen. Im Hinblick auf die besondere – grundgesetzlich geschützte – Funktion der kommunalen Selbstverwaltung muss die vom BSG festgestellte Bewertung von Verwaltungsaufgaben erst recht gelten. Verwaltungsaufgaben des kommunalen Ehrenamtes müssen im Hinblick auf die Prüfung einer abhängigen Beschäftigung unschädlich sein.

Die Frage, ob ein kommunales Ehrenamt für jedermann frei zugänglich ist, kann für die Bewertung nicht von entscheidender Bedeutung sein. Selbst wenn die kommunalen Ehrenämter (quasi) jedermann offen stehen, ändert dies nichts daran, dass die damit verbundenen Aufgaben aus den zugrundeliegenden Vorschriften erwachsen, untrennbar mit dem Amt verbunden sind und nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich sind. Zudem sind die Anforderungen an ehrenamtliche Stadträte, Ortsvorsteher in Hessen eigenständig und abschließend in den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Im Hinblick auf alle kommunalen Wahlämter gilt die Besonderheit, dass die Bewerber auch alle einschlägigen Voraussetzungen des passiven Wahlrechts zu erfüllen haben. Die Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes ist in der Regel nicht mit Erwerbsabsichten verbunden.

Die Aufwandsentschädigung für kommunale Mandatsträger wird durch § 27 der Hessischen Gemeindeordnung geregelt. Dort ist bestimmt, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Satzung beschlossen wird. Die Tätigkeit als kommunaler Mandatsträger wird nicht zur Erzielung von Einkommen ausgeübt, sondern beruht ganz vorwiegend auf ideellen Beweggründen.

## Kein Verfassungsverstoß in der Hessischen Beamtenbesoldung

(Ba) Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat am 12. März 2018 in zwei Verfahren zur amtsangemessenen Alimentation für das Besoldungsjahr 2016 zugunsten des Landes entschieden und einen Verfassungsverstoß in der Hessischen Beamtenbesoldung verneint. Die Klagen zweier hessischer Landesbeamter gegen das Land Hessen wurden zurückgewiesen.

Geklagt hatten jeweils ein Beamter aus der Besoldungsgruppe A 6 und ein Beamter aus der Besoldungsgruppe A 10. Die Kläger sind der Auffassung, dass die Hessische Beamtenbesoldung gegen die aus Art. 33 Abs. 5 GG herzuleitende amtsangemessene Alimentation verstoße und somit verfassungswidrig sei.

In dem einen Verfahren hatte der Kläger, ein hessischer Polizeibeamter, im Schwerpunkt prozessuale Fragen hinsichtlich der Gesetzesbegründung gerügt und vorgetragen, das Besoldungsanpassungsgesetz 2016 genüge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Begründungspflicht nicht, das Verfahren sei auszusetzen und zur Frage der Vereinbarkeit der hessischen Besoldung ab dem Jahr 2016 mit dem Grundgesetz dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. In dem anderen Verfahren klagte ein Beamter im hessischen Justizvollzugsdienst. Er hatte im Schwerpunkt gerügt, die Besoldung ab dem Jahr 2016 in Hessen halte in den unteren Besoldungsgruppen keinen ausreichenden Mindestabstand zum sozi-

alhilferechtlichen Existenzminimum ein.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main – das sich als erstes hessisches Verwaltungsgericht mit dieser Thematik beschäftigt hat – konnte im Ergebnis keine verfassungswidrige Unteralimentation bei den Klägern feststellen. Bei Anlegung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäbe stelle sich die Hessische Beamtenbesoldung als verfassungsgemäß dar.

Beide Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Die Kläger haben Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt.

## Hanau, Bad Homburg, Maintal und Schwalbach: Mitgliedstädte beteiligen sich an Sicherheitsinitiative KOMPASS

(JD) Gemeinsam mit den Verantwortlichen aus unseren Mitgliedstädten, den Bürgermeisterinnen Monika Böttcher (Maintal) und Christiane Augsburger (Schwalbach am Taunus) sowie den Oberbürgermeistern Claus Kaminsky (Hanau) und Alexander Hetjes (Bad Homburg) hat Staatsminister Beuth die Modellversuche zu einer neuen Sicherheitsinitiative vorgestellt.

Diese Sicherheitsinitiative KOMPASS soll den Weg zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Kommunen ebnen. Gemeinsam können Kommunen und Land mehr für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger erreichen. Die ersten Schritte in den vier hessischen Modellkommunen verdeutlichen bereits, wie wirksam die Initiative ist: In allen Kommunen fanden sogenannte Sicherheitskonferenzen statt. Die Bürger äußerten sich zu ihrem Sicherheitsempfinden. Video-



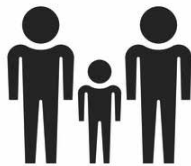
Vier Mitgliedstädte des Hessischen Städtetages an KOMPASS beteiligt. Neben Staatsminister Beuth von links: Bürgermeisterin Böttcher, Maintal, Oberbürgermeister Hetjes, Bad Homburg, Bürgermeisterin Augsburger, Schwalbach, OB Kaminsky, Hanau.

sicherheitsanlagen, „Schutzmänner vor Ort“ und „Seniorenberater für Seniorinnen und Senioren“ sind drei Bausteine, die sich in den Modellkommunen bereits bewährt haben.

Das Innenministerium beabsichtigt, die Sicherheitsinitiative für alle Kommunen in Hessen auszuweiten.

## Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz im Hessischen Landtag

(Ba) Die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf gewinnt für Beschäftigte immer stärker an Bedeutung. Die Rahmenbedingungen, die ein Dienstherr bietet, um familiäre Pflichten, insbesondere auch die Pflege von Angehörigen, mit der Berufstätigkeit in Einklang bringen zu können, werden in der Zukunft eine immer größere Rolle für dessen Attraktivität spielen.



Für die Privatwirtschaft und für die Tarifbeschäftigten gilt seit dem 1. Januar 2015 das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Daran anknüpfend sollen nun für die hessischen Beamtinnen und Beamten die bestehen-



© sakdam, Fotolia

den Möglichkeiten der Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zur Pflege von nahen Angehörigen erweitert werden.

Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben hierfür den Entwurf eines Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vorgelegt. Am 9. Mai 2018 fand die mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags statt. Unter anderem soll ein Anspruch auf Familienpflegezeit und ein Anspruch auf Pflegezeit normiert werden (§§ 64a und 64b HBG): Beamtinnen und Beamte können auf Antrag für längstens 24 Monate Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 15 Stunden pro

Woche beantragen, wenn sie oder er eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt (Familienpflegezeit). Einen Anspruch auf bis zu sechs Monate Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 15 Stunden pro Woche haben Beamtinnen und Beamte dann, wenn sie oder er eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt (Pflegezeit). Bei Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit kann ein Vorschuss vom Dienstherrn beantragt werden. Das Zweite Dienstrechtsänderungsgesetz soll zeitnah in Kraft treten.



## „Rote Liste“ 2018

(Ba) Die „Rote Liste“ ist ein regelmäßig aktualisierter Überblick über die Literatur der Frauen- und Gleichstellungsstellen und Frauenbüros der Kommunen. Die umfangreiche Übersicht über kommunale Veröffentlichungen, Broschüren, Informationsschriften und Dokumentationen sind eindrucksvolle Belege der vielfältigen Tätigkeitsbereiche der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Die Veröffentlichungen dokumentieren das Arbeitsspektrum unter anderem in den Bereichen Gleichstellung und Frauenförderung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, häusliche Gewalt, Entgeltgleichheit, geschlechtergerechte Sprache, Alleinerziehende und geflüchtete Frauen.

Die aktuelle „Rote Liste“ (Stand: Januar 2018) steht im Internet unter [www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de) (Rubrik Fachinformationen – Gleichstellung) als PDF-Datei kostenlos zur Verfügung. Es handelt sich um eine Publikationsauswahl des Referats für Gleichstellungsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Bibliothek des Deutschen Städtetages.

Die „Rote Liste“ ist alphabetisch aufgebaut, insgesamt 65 Städte – von Augsburg bis Wuppertal – stellen ihre Veröffentlichungen in den verschiedensten Bereichen vor. Auch viele Mitgliedstädte des Hessischen Städtetages, u.a. Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Langen, Marburg und Offenbach am Main, informieren über ihre zahlreichen und vielfältigen Publikationen. Unter



© Tatjana Balzer, Fotolia

der Überschrift „Verschiedene“ finden sich zudem Veröffentlichungen überregional tätiger Organisationen.

## Ausländerbehörden - Hochzonen der Zuständigkeit für Rückführungen auf die Regierungspräsidien

(Oe) Das Hessische Innenministerium hat Städtetag und Landkreistag im August 2017 einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegt. Er sieht die Hochzonung von Aufgaben im Bereich der Begründung und Durchsetzung der Ausreisepflicht bei Vorliegen bestimmter Ausweisungsinteressen und bei so genannten Gefährdern von den kommunalen Ausländerbehörden auf die Regierungspräsidien vor.

Der Städtetag hat in seiner Stellungnahme vom 9.10.2017 die erweiterten RP-Zuständigkeiten – insbesondere wegen der erzielbaren Bündelungs – und Synergieeffekte – grundsätzlich befürwortet.

Der Hessische Landkreistag sorgte kurzzeitig für Irritationen, weil er diese Hochzonung im November 2017 ablehnte. Zwar wurde eine Bündelung der Aufgaben bei den Regierungspräsidien grundsätzlich für sinnvoll erachtet, das Präsidium des Landkreistages hat aber wegen der „insbesondere bei den Landkreisen mit Haftanstalten vorhandenen Fachkompetenz in den Kreisausländerbehörden und der dort bestehenden guten Vernetzung“ dafür plädiert, die bisherige Zuständigkeitsregelung beizubehalten. In einem Gespräch im März 2018 konnte das Innenministerium den Landkreistag dann von den Vorteilen eines einheitlichen Ablaufes sowie einer entsprechenden Verantwortung des Landes überzeugen, sodass der Landkreistag am 19. April 2018 der Hochzonung von Aufgaben der Ausländerbehörden bei der Begründung und Durchsetzung der Ausreisepflicht auf die drei Regierungspräsidien zugestimmt hat.

Den nach Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände aktualisierten Entwurf der Verordnung mit



Begründung haben wir den Magistraten der kreisfreien und Sonderstatusstädte mit Rundschreiben 201 vom 4.4.2018 zugeleitet.

Fachliche Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände sind darin teils eingegangen, teils sind zusätzliche Änderungen durch das HMdIS oder Klarstellungen vorgenommen worden wie:

- die ausländerrechtliche Aufgabenwahrnehmung wird ausdrücklich dem Bereich allgemeine Ordnungsbehörde zugewiesen (§ 1 Abs.1; § 85 HSOG, § 1 Nr. 1 HSOG-DVO),
- die landesweite, standortunabhängige Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Bezirksordnungsbehörde bei einer bestehenden Verpflichtung, in einer Einrichtung des Landes zu wohnen. Die funktionale Zuständigkeit leitet sich aus der räumlichen Nähe zur Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen her.
- Zuständigkeit der drei Bezirksordnungsbehörden z.B. bei
  - Vorliegen schwerwiegender oder besonders schwerwiegender Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 2 und Nr. 7 AufenthG (Aufzählung verschiedener Straftaten),
  - Vollstreckung von Freiheitsstrafen, richterlicher Anordnung der

Untersuchungshaft länger als eine Woche,

- Freizügigkeitsverlustfeststellung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, um auch bei gefährlichen Unionsbürgern die priorisierte und gebündelte Bearbeitung von Fällen mit besonderer Relevanz sicherzustellen,
- Bündelung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht in EU- oder Drittstaaten einschließlich Maßnahmen zur Ausreiseförderung (z. B. Teilnahme an Rückkehrberatung, Meldeauflage, Unterbringung in Ausreiseeinrichtung),
- die Androhung der Abschiebung verbleibt grundsätzlich weiterhin bei den kommunalen Ausländerbehörden ebenso wie die Entscheidung über Duldungen nach § 60 a AufenthG, allerdings mit der neuen Einschränkung, dass sie der Zustimmung der Bezirksordnungsbehörde bedürfen,
- das Polizeipräsidium Südhessen erhält die Zuständigkeit für den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen in einer „speziellen Hafteinrichtung des Landes“, Vollzug von Abschiebungs- und Überstellungshaft.

Das Hessische Innenministerium geht davon aus, dass die geänderte Verordnung voraussichtlich zum 1. Juli 2018 in Kraft treten wird.



## Eine Einführung in die kommunale Entwicklungszusammenarbeit

### Wirtschaft und Verkehr

(Ri) Wie gelingt der Blick über den eigenen Tellerrand? Mit dieser Frage beschäftigte sich am 15.5.2018 eine Gruppe aus Stadtverordneten und Verwaltungsmitarbeiter/innen. Diese waren auf Einladung von Engagement Global und dem Hessischen Städtetag nach Darmstadt gefolgt und besprachen in einem halbtägigen Workshop wie kommunale Entwicklungszusammenarbeit funktionieren kann. Die Bandbreite der Themen reichte dabei von den rechtlichen Rahmenbedingungen über die Möglichkeiten der finanziellen Förderung bis hin zu dem Praxisbeispiel der Stadt Gudensberg und ihrer ukrainischen Partnerstadt Schtschyrez. Beide Städte sind seit dem Jahr 2016 Partnerstädte und arbeiten vielfältig zusammen. Die Aktivitäten reichen von einem internationalen Jugendaustausch, über Hilfslieferungen bis hin zur Zusammenarbeit in der Kommunalwirtschaft.

Einen breiten Raum nahm auch ein Kreativworkshop zum Vorgehen in den einzelnen Kommunen ein. Die



© Jörg Daniels, Gudensberg

Teilnehmer überlegten jeweils in Kleingruppen, welche anderen Akteure es in ihren Städten gibt und wie die Stadt mit ihnen zusammenarbeiten könnte. So war es möglich, das abstrakte Wissen gleich in konkrete Handlungen vor Ort zu übertragen. Die Teilnehmer hatten nach dem Kreativworkshop das Gefühl, mit ihrem Ziel der Entwicklungszusammenarbeit nicht mehr allein da zu stehen. Schließlich informierte Engagement Global über die vielfäl-

tigen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung. Diese reichen von einem Kleinprojektfonds in der kommunalen Entwicklungspolitik über kleinere Maßnahmen, Begegnungsreisen etc., die einfach und unbürokratisch unterstützt werden können, bis hin zu Förderung der nachhaltigen Zusammenarbeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt. Allen Förderprogrammen ist gemein, dass der Förderanteil mit 90 % sehr hoch ist.

## Wie geht es mit der Breitbandförderung weiter?

(Ri) 10 bis 12 Milliarden Euro sind eine gewaltige Summe. Dieser Betrag soll nach dem Koalitionsvertrag für die Förderung der flächendeckenden leistungsfähigen Breitbandversorgung verwendet werden. Mit dieser Summe ist es möglich, das bisherige Förderziel, einer flächendeckenden Versorgung mit 50 Mbit/s zu erweitern. Künftig plant die Bundesregierung die Förderung auf die so genannten ultraschnellen Netze von mehr als 100 Mbit/s auszurichten. Damit fokussiert sich die Bundespolitik zunehmend auf die Übertragungstechnik Glasfaserkabel.

Voraussetzung der Förderung soll sein, dass die Räume bislang nicht durch Glasfaserkabel erschlossen sind, mit einer Erschließung durch Marktteilnehmer nicht zu rechnen ist und mit einer Nachfrage gerechnet wird. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, erwägt das zuständige Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur, die Antragstellung wesentlich zu vereinfachen. So wird u.a. erwogen, die Förderung zukünftig nicht mehr von einer inhaltlichen Bewertung, sondern von dem Zeitpunkt der Antragstellung abhängig zu machen (Windhundverfahren).

Aus Perspektive der Kommunen in Hessen weist die Neuausrichtung der Förderung in die richtige Richtung. Die Hinwendung zur Glasfasertechnologie ist deutlich zukunftssicherer als die bisherige Förderung. Allerdings muss der Bund sicherstellen, dass auch Regionen die schon gut erschlossen sind, nicht auf dem aktuellen Niveau verharren, sondern ebenfalls die Möglichkeit zur Weiterentwicklung erhalten.



# Leitbild Integriertes Wasser-Ressourcen-Management Rhein-Main



Umwelt,  
Bau und  
Planung

(Sw) Am 15. Mai 2018 hat das Hessische Umweltministerium in Darmstadt Eckpunkte für ein Leitbild Integriertes Wasser-Ressourcen-Management Rhein-Main präsentiert.

Der Klimawandel und die demografische Entwicklung stellen die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Wasserversorgung in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund formuliert das Leitbild zentrale Zielsetzungen:

- Schutz der Ressourcen
- Rationelle Wasserverwendung
- Vermeidung negativer Auswirkungen der Ressourcennutzung (Ökologie; Ökonomie)
- Investitions- und Planungssicherheit

Der Bezugsraum des Leitbildes umfasst die Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen. Gleichwohl wird sich das Leitbild nach Einschätzung des Hessischen Städtetages zumindest in Teilen auf ganz Hessen auswirken.



© Kristin Gröndler, Fotolia

Im Entwurf des Leitbildes werden Kernaussagen formuliert zu den wesentlichen Leitlinien und strategischen Ansätzen und Instrumenten des Wasserressourcenmanagements.

Erwähnt werden folgende Punkte:

- Wasserwirtschaftlicher Fachplan des Landes
- Kommunale Wasserkonzepte (nach Bedarf)
- Potentiale einer rationellen Wasserverwendung
- Wirtschaftliche Instrumente

Der Hessische Städtetag legt Wert auf die unmittelbare Einbindung der Kommunen und kommunalen Aufgabenträger sowohl bei der Entwick-

lung des Leitbildes als auch bei seiner Umsetzung. Hierzu ist der Verband derzeit in einem engen Austausch mit seinen Mitgliedern und dem Hessischen Umweltministerium.

Der Hessische Städtetag legt Wert auf die unmittelbare Einbindung der Kommunen und kommunalen Aufgabenträger sowohl bei der Entwicklung des Leitbildes als auch bei seiner Umsetzung. Hierzu ist der Verband derzeit in einem engen Austausch mit seinen Mitgliedern und dem Hessischen Umweltministerium.

Der Hessische Städtetag wird sehr umsichtig vorzugehen haben, um die sehr unterschiedlichen Interessen der Wasserwirtschaft und der Ökologie, der Wasser lieferenden und der belieferten weitmöglich auszugleichen und möglichst alle Beteiligten „mitzunehmen“. Sorgfalt geht vor Geschwindigkeit. Das vom Umweltministerium auf der Schlussbahn des Diskussionsprozesses angelegte Tempo gilt es daher, etwas zu „entschleunigen“.

## Gastbeitrag BAUFENSTER.DE:

### Wir machen BIM - Bauherren-Informationen-Management

(Matthias Bendel/Gudrun Pache) In Ergänzung unseres BAUFENSTER.DE Artikels „Wir machen kein BIM“ (Ausgabe 3-4/2018) gilt folgendes Fazit:

BIM aus Sicht der Bauherren...

- braucht Softwarelösungen für Management und Controlling - nicht Bau- und Planungssoftware
- formuliert gezielte Informationsanforderungen (AIA) zur Digitalisierung der Werkleistungen
- übt Zurückhaltung bei der Wahl der BIM-Software und bei der Detaillierung der BIM-Arbeitsmethodik

- führt und moderiert mit dem Ziel der Abnahme des Werkes (Bau und digital) gemäß den Auftraggeber-Anforderungen
- stellt stets den Bezug und die Vergleichbarkeit mit der Vertragskonformität von HOAI, VOB oder BGB her
- trennt delegierbare und nicht delegierbare Bauherrenaufgaben auch im Zuge der BIM- Methodik
- steht für das Extrakt der Stakeholder-Informationen-Anforderungen im Verantwortungsbereich des Bauherrn
- minimiert Risiken aus Betreiber-



**BAUFENSTER.DE**  
PROJEKT.INFORMATIONEN.MODELLE  
Bendel+Pache Architekten PartG mbB

Taunusstr. 24  
65824 Schwalbach am Taunus

pflichten, Datenschutzerfordernungen, Rechtsstreitigkeiten und Werkverträgen

- muss Daten- und Revisionsicherheit, Redundanzfreiheit und vertragliche Eindeutigkeit gewährleisten

BAUFENSTER.DE - Projekt.Informations.Modelle übersetzt den „Digitalen Zwilling“ für Bauherren und Liegenschaftsbetreiber nicht nur zu „BIM“!



Aus dem  
Städtetag

## Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
14.06.2018	AK Umwelt und Mobilität	10.00	Offenbach am Main
18.06.2018	AG Mitte	9:30	Bad Schwalbach
20.06.2018	AK Jugendarbeit	10.00	Marburg
21.06.2018	AG komm. Wirtschaftsförderung	10:00	Frankfurt am Main
09.08.2018	Sonderausschuss Sport	10:00	Frankfurt am Main
10.08.2018	AG Süd	09.30	Kelkheim
21.08.2018	AG Kämmereien	10.00	Kassel
23.08.2018	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	10.00	HdkS
24.08.2018	Ausschuss Finanzen und Wirtschaft	10.00	Darmstadt
28.08.2018	AG Nord	09.30	Gudensberg
28.08.2018	AG Steuern	10:00	Friedrichsdorf
06.09.2018	Präsidium + Hauptausschuss	09.00	Fulda
10.09.2018	AK IT und E-Government	10.00	
11.09.2018	Ausschuss für Schule und Kultur	10.00	Wiesbaden
18.09.2018	AK Schulverwaltungsamtsleitungen	10.00	Eltville
19.09.2018	AG Stadtverordnetenvorsteher	10.00	Marburg

### Impressum

**Herausgeber:**

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon 0611-1702-0  
Telefax 0611-1702-17  
E-Mail:  
posteingang@hess-staedtetag.de  
Internet:  
<http://www.hess-staedtetag.de>

**Verantwortlich:**

GF Direktor Stephan Gieseler

**Titelbild:**

© rock\_the\_stock\_Fotolia

**Redaktionelle Mitarbeit:**

Gudrun Zimmer

**Druck:**

VMK Druckerei GmbH  
Faberstraße 17  
67590 Monsheim  
Tel. 06243-909-110  
Fax 06243-909-100  
E-Mail: [info@vmk-druckerei.de](mailto:info@vmk-druckerei.de)  
Internet: [www.vmk-druckerei.de](http://www.vmk-druckerei.de)

**Erscheinungsweise:**

monatlich, 48. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise  
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz + Int), Christian Schwier (BKJ), fotomek (RPO), Piet\_Oberau (W+V), gilles vallée (UB+P), (alle Fotolia), Aus dem Städtetag (HSiT)

### Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender  
Direktor Stephan Gieseler:  
**Kommunalrecht**



Direktor  
Dr. Jürgen Dieter:  
**Finanzen, Sicherheit**



Referatsleiterin  
Dr. Brigitte Baum:  
**Beamtenrecht**



Referatsleiter  
Michael Hofmeister:  
**Soziales, Bildung, Kinder**



Referatsleiterin  
Anita Oegel:  
**Sicherheit, Ordnung**



Referatsleiterin  
Tanja Pflug:  
**Datenschutz**



Referatsleiter  
Dr. Ben Michael Risch:  
**Wirtschaft, Steuern**



Referatsleiterin  
Sandra Schweitzer:  
**Umwelt**

## Seminare des Hessischen Städtetages

Eine Übersicht unserer demnächst anstehenden Fortbildungsveranstaltungen, in denen noch Plätze verfügbar sind. Einzelheiten zu all unseren Veranstaltungen sind auf unserer Internetseite unter <http://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung> veröffentlicht.

### **Führungseminar für Nachwuchskräfte – Stufe II**

Zielgruppe: Nachwuchsführungskräfte in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller

Termin: **20. bis 22. August 2018**

Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald

Anmeldeschluss: 30. Juni 2018

Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 309,- bei Übernachtung vor Ort / € 144,- bei täglicher Anreise

### **Die Informationsflut meistern – Professionelles Informations- u. Wissensmanagement**

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Dr. Peter Plöger, Institut Dr. Müller

Termin: **22. bis 23. August 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 30. Juni 2018

Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 155,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

### **Vergabe von Planungsleistungen**

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: **29. bis 30. August 2018**

Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald

Anmeldeschluss: 20. Juli 2018

Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 178,50 bei Übernachtung vor Ort / € 96,- bei täglicher Anreise

### **Stadtverwaltung – Wer, Was, Wie und Warum?**

Zielgruppe: Führungskräfte, MitarbeiterInnen, Auszubildende

Leitung: Oliver Dequis, Abteilungs- und Seminarleiter, Stadt Wiesbaden

Termin: **4. bis 5. September 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 25. Juli 2018

Tagungsgebühr: € 260,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 155,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

### **Umgang mit schwierigen ZeitgenossInnen und QuerulantInnen**

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin

Termin: **17. bis 18. September 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 3. August 2018

Tagungsgebühr: € 300,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 155,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

### **Kommunikation im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung – Stufe I**

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller

Termin: **25. bis 27. September 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 31. Juli 2018

Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 271,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

### **Vergabe von IT-Leistungen**

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: **17. bis 18. Oktober 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 5. September 2018

Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 155,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

### **Kommunikation, Toleranz und Kundenorientierung**

Zielgruppe: Auszubildende ab dem 1. Jahr in allen Ausbildungsberufen der Verwaltung

Leitung: Dipl.-Verww. Leona Hoffmann, Ausbilderin und Dozentin bei der Stadt Wiesbaden

Termin: **22. bis 24. Oktober 2018**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 10. September 2018

Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 251,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise



# JURIS FÜR DIE MODERNE VERWALTUNG

**10 % Rabatt für  
Rahmenvertrags-Teilnehmer!**

juris stellt für Fachanwender in Verwaltungen und Verbänden digitale Rechtsinformationen in höchster Qualität bereit. Diese juris Angebote sind speziell auf die Anforderungen in der Verwaltung zugeschnitten. Topaktuelle, rechtssichere Informationen, transparentes Kostenmanagement und einfaches Handling sind die Pluspunkte. Schreiben Sie eine E-Mail an [vertrieb@juris.de](mailto:vertrieb@juris.de) oder rufen Sie uns gebührenfrei an: 0800 587 47 34. Gerne beraten wir Sie!

[www.juris.de/kommune](http://www.juris.de/kommune)

**juris**<sup>®</sup> Das Rechtsportal